

EG-VO „Ökologischer Landbau“

Informationen zum EU-Bio-Logo



DE-ÖKO-022
Deutschland
Landwirtschaft
oder:
Deutsche
Landwirtschaft



DE-ÖKO-022
EU-Landwirtschaft



DE-ÖKO-022
EU-/Nicht-EU-
Landwirtschaft

- **Die Verwendung des EU-Bio-Logos** ist bei der Kennzeichnung vorverpackter Öko-Lebensmittel **verpflichtend**
(Bitte beachten Sie unter Punkt 2, für welche Produkte das Logo **nicht** verwendet werden darf.)
- Bei Verwendung des EU-Bio-Logos müssen immer **weitere Angaben** gemacht werden
(Erläuterung siehe unter 3.)
- **Gestaltungsvorgaben** müssen eingehalten werden
(Erläuterungen und Downloadmöglichkeit für das Logo siehe unter 5. und 6.)
- **Nationale und private Logos** dürfen zusätzlich verwendet werden
(Erläuterung siehe unter 4.)

Vorschriften zur Nutzung des EU-Bio-Logos finden sich in der Öko-Basisverordnung (EU) 2018/848 und in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279.

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über die dort festgelegten Vorgaben informieren.

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen, uns die Entwürfe neuer Etiketten vor dem Druck vorzulegen.

1. Für welche Produkte muss das EU-Bio-Logo verwendet werden?

Das EU-Bio-Logo muss bei der **Kennzeichnung** prominent, z.B. **in der Verkehrsbezeichnung, als Öko-Produkt aus gelobter vorverpackter Lebensmittel** angegeben werden.

„Vorverpackte“ Lebensmittel werden ohne weitere Verarbeitung an Endverbraucher oder an Gemeinschaftseinrichtungen (Großküchen o.ä.) abgegeben und sind so „verpackt“, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet oder verändert werden muss. Dies trifft z.B. auch auf direkt etikettierte Lebensmittel zu.

2. Für welche Produkte darf das EU-Bio-Logo nicht verwendet werden?

- **Umstellungserzeugnisse**
- Lebensmittel, die Öko-Hinweise nur in der Zutatenliste tragen dürfen.
- Lebensmittel mit Hauptzutaten aus der Jagd oder Wild-Fischerei.
- Erzeugnisse von/aus Tierarten, für die es keine Produktionsvorschriften in der EG-Öko-Verordnung gibt.
- Die Anforderungen an Öko-Angebote in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen (Kantinen, Restaurants usw.) wird nicht von der EU, sondern national geregelt. Die Verwendung des EU-Bio-Logos ist in diesem Bereich deshalb grundsätzlich nicht möglich.

3. Zusätzliche Pflichtangaben bei Verwendung des EU-Bio-Logos

1. Codenummer der Kontrollstelle:

Die Codenummer der Kontrollstelle, die für die Kontrolle des letzten Erzeugers oder Aufbereiters zuständig ist (in der Regel die Kontrollstelle desjenigen, der die abschließende Etikettierung vornimmt), **muss im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo stehen.**

Für Unternehmen in Deutschland, die von der Kontrollgesellschaft ökologischer Landbau mbH kontrolliert werden, lautet die **Codenummer: DE-ÖKO-022**

2. Herkunftsangabe:

Direkt unter der Codenummer der Kontrollstelle muss angegeben werden, wo die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe **erzeugt** wurden:

- **„EU-Landwirtschaft“** bei Erzeugung in der EU
- **„Nicht-EU-Landwirtschaft“** bei Erzeugung in Drittländern
- **„EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“** bei Erzeugung zum Teil in der EU und zum Teil in Drittländern
- **„Deutsche Landwirtschaft“:** Sind **alle** landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in einem Land oder einer Region erzeugt worden, so kann die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch die Angabe dieses

Landes oder dieses Landes und der Region ersetzt oder um diese ergänzt werden.

- Bei den Herkunftsangaben können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten **5 Gewichtsprozent** der Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs **nicht übersteigt**.

4. Verwendung zusätzlicher Logos ist möglich

Nationale und private Logos dürfen bei der Etikettierung von Öko-Produkten zusätzlich zum EU-Bio-Siegel angegeben werden (zum Beispiel das deutsche Bio-Siegel und die Logos der Anbauverbände).

5. Gestaltungsvorgaben für das EU-Bio-Logo

1. Größenvorgaben:

- Das EU-Bio-Logo muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben.
- Das Verhältnis Höhe/Breite muss immer 1:1,5 betragen.
- Bei sehr kleinen Verpackungen darf die Mindesthöhe ausnahmsweise auf 6 mm verkleinert werden.

2. Farbgestaltung:

- Bei Vierfarbdruck des Etiketts ist die Referenzfarbe für das Grün des EU-Bio-Logos:
Green Pantone Nr. 376 bzw.
Green [50% Cyan + 100% Yellow]
- Bei Schwarz-Weiß-Etiketten, darf das Logo auch in Schwarz-Weiß dargestellt werden.
- Bei dunkler Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts darf das Logo unter Verwendung dieser Hintergrundfarbe im Negativformat dargestellt werden.
- Wenn die Angaben auf einer Verpackung in einer einzigen Farbe gemacht sind, darf auch das Logo in dieser Farbe dargestellt werden.
- Bei Kombination mit nationalen oder privaten Logos, die in einem von der Referenzfarbe abweichenden Grün ausgeführt sind, darf das EU-Bio-Logo in diesem Grün dargestellt werden.

6. Wo gibt es Vorlagen für das EU-Bio-Logo und weitere Informationen?

Das EU-Bio-Logo kann im Internet heruntergeladen werden:

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/organics-glance/organic-logo_de

Auf dieser Internetseite steht das Logo in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung. Ebenfalls auf dieser Seite finden Sie ein Handbuch zur Verwendung des EU-Bio-Logos. Dort werden die Gestaltungsmöglichkeiten grafisch dargestellt:

https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/food-farming-fisheries/farming/documents/organic-logo-user-manual_de.pdf